

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES GELTINGER BUCHT

und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stangheck und Stoltebüll

Nr. 48

Steinbergkirche, den 20. Dezember 2024

Jahrgang 17

Inhalt:

- Seite 447 Einladung zur Sitzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Steinbergkirche
- Seite 448 Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses des Wasserzweckverbandes Ostangeln
- Seite 449 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Esgrus für das Haushaltsjahr 2024
- Seite 451 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rabenholz für das Haushaltsjahr 2024
- Seite 453 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steinbergkirche für das Haushaltsjahr 2024
- Seite 455 Haushaltssatzung der Gemeinde Esgrus für das Haushaltsjahr 2025
- Seite 456 Haushaltssatzung der Gemeinde Niesgrau für das Haushaltsjahr 2025
- Seite 457 Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenholz für das Haushaltsjahr 2025
- Seite 458 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pommerby (Beitrags- und Gebührensatzung)
- Seite 459 Bekanntmachung über geänderte Öffnungszeiten der Amtsverwaltung des Amtes Geltinger Bucht zum Jahresende
- Seite 460 Bekanntmachung über das Abbrennverbot für Feuerwerkskörper
- Seite 461 Bekanntmachung der Allgemeinverfügung das Abbrennverbot für Feuerwerkskörper in der Gemeinde Gelting
- Seite 467 Bekanntmachung der Allgemeinverfügung das Abbrennverbot für Feuerwerkskörper in der Gemeinde Rabenholz
- Seite 472 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde Steinbergkirche am 13.12.2024

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Geltinger Bucht und den oben bezeichneten Gemeinden gemeinsam herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche, Telefon 04632-8491-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement: Postversand, zahlbar vierteljährlich im Voraus, Einzelbezug: Durch Abholung beim Amt (es fallen Gebühren gemäß gültiger Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren an). Das Mitteilungsblatt kann kostenlos per E-Mail abonniert oder unter www.amt-geltingerbucht.de eingesehen werden.



11.12.2024

Einladung

Konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Steinbergkirche

Sitzungstermin: Dienstag, 07.01.2025, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Großer Sitzungssaal, Amtsverwaltung Geltinger Bucht, Holmlück 2,
24972 Steinbergkirche

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Wahlen gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 05.03.2024	
3.1	Wahl einer oder eines Vorsitzenden	
3.2	Wahl einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden	
3.3	Wahl einer Schriftführerin oder eines Schriftführers	
4	Verschiedenes	

gez. Jürgen Schiewer
Bürgermeister

19.12.2024

Einladung

Sitzung des Hauptausschusses des Wasserzweckverbandes Ostangeln

Sitzungstermin: Dienstag, 07.01.2025, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Kleiner Sitzungsraum, Amtsverwaltung Geltinger Bucht, Holmlück 2,
24972 Steinbergkirche

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 18.11.2024	
4	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
5	Verschiedenes	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
6	Der/die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten: Personalangelegenheiten	

gez. Wolfgang Kraack
Ausschussvorsitzender

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Esgrus für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschli. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR				
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	660.500	45.400	1.965.700	2.580.800
Gesamtbetrag der Aufwendungen	587.400	20.400	1.962.400	2.529.400
der Jahresüberschuss	48.100	0	3.300	51.400
der Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
ein Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	48.100	0	3.300	51.400
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	129.300	45.400	1.950.600	2.034.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	123.500	20.400	1.932.200	2.035.300
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	531.200	448.800	448.800	531.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	700	45.000	498.100	453.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	von bisher	auf nunmehr
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 EUR	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 EUR	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0,00 Stelle(n)	0,00 Stelle(n)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher	auf nunmehr
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 %	350 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %	370 %
2. Gewerbesteuer	380 %	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

Esgrus, den 03.12.2024

Gemeinde Esgrus
Der Bürgermeister

gezeichnet
Hendrik Lassen-Petersen

Hendrik Lassen-Petersen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rabenholz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR				
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	214.600	3.500	703.000	914.100
Gesamtbetrag der Aufwendungen	221.900	12.000	571.100	781.000
der Jahresüberschuss	1.200	0	131.900	133.100
der Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
ein Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	1.200	0	131.900	133.100
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	214.600	3.500	694.400	905.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	121.900	12.000	533.700	643.600
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	300	28.400	108.900	80.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	von bisher	auf nunmehr
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 EUR	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 EUR	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0,00 Stelle(n)	0,00 Stelle(n)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher	auf nunmehr
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 %	370 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	390 %	390 %
2. Gewerbesteuer	370 %	370 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 600,00 EUR.

Rabenholz, den 27.11.2024

Gemeinde Rabenholz
Der Bürgermeister

gezeichnet
Jörg Theet-Meints

Jörg Theet-Meints

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steinbergkirche für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR				
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	377.800	53.400	7.340.500	7.664.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	488.600	100.000	7.252.800	7.641.400
der Jahresüberschuss	0	64.200	87.700	23.500
der Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
ein Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	64.200	87.700	23.500
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	373.800	53.400	7.140.600	7.461.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	488.400	100.000	6.819.700	7.208.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	10.000	951.800	953.800	12.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	738.100	1.768.500	2.218.200	1.187.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	von bisher	auf nunmehr
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 EUR	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 EUR	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	4,70 Stelle(n)	4,70 Stelle(n)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher	auf nunmehr
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 %	350 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 %	360 %
2. Gewerbesteuer	380 %	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500,00 EUR.

Steinbergkirche, den 03.12.2024

Gemeinde Steinbergkirche
Der Bürgermeister

gezeichnet Jürgen Schiewer

Jürgen Schiewer

Haushaltssatzung der Gemeinde Esgrus für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerge-
setz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlas-
sen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.046.700,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.055.800,00	EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	9.100,00	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	9.100,00	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.031.700,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.026.200,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.300,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerge-
setz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	497 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	382 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und
Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der
Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

Esgrus, den 03.12.2024

Gemeinde Esgrus
Der Bürgermeister

gezeichnet
Hendrik Lassen-Petersen

Hendrik Lassen-Petersen

Haushaltssatzung der Gemeinde Niesgrau für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.135.400,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.133.700,00	EUR
einem Jahresüberschuss von	1.700,00	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,00	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0,00	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	1.700,00	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.099.800,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.041.300,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	42.000,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	354 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

Niesgrau, den 12.12.2024

Gemeinde Niesgrau
Der Bürgermeister

gezeichnet Thomas Johannsen

Thomas Johannsen

Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenholz für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerge-
setz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlas-
sen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	630.200,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	671.200,00	EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	41.000,00	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	41.000,00	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	521.600,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	630.900,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	80.000,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	228.900,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerge-
setz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	470 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	515 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und
Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der
Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 600,00 EUR.

Rabenholz, den 27.11.2024

Gemeinde Rabenholz
Der Bürgermeister

gezeichnet
Jörg Theet-Meints

Jörg Theet-Meints



**5. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pommerby
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 06.12.2012**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 404), der §§ 1 Absatz 1, 2, Absatz 2 Satz 1, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2005 Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 564), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 425) und des und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pommerby vom 06.12.2012 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Seite 470) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2024 folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1
Änderungen**

Der § 12 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A beträgt	je cbm	3,48 €
---	--------	--------

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Pommerby, den 10.12.2024

gezeichnet Karl Nagel

Karl Nagel
(Bürgermeister)



Steinbergkirche, 06.12.2024

Bekanntmachung

Die Amtsverwaltung des Amtes Geltinger Bucht, Holmlück 2,

24972 Steinbergkirche bleibt an den Werktagen

27.12.2024 und 30.12.2024

geschlossen.

Am 02.01.2025 ist die Amtsverwaltung wieder für Sie geöffnet.

Wir bitten um Beachtung bei Ihrer Terminplanung.

Bekanntmachung

Anordnung über das Abbrennverbot für Feuerwerkskörper

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. 1 Seite 169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 31.07.1978 (GVBl. Schleswig-Holstein S.211) wird für die Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll das

Verbot

angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II
(Kleinf Feuerwerke, z.B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.)

am 31. Dezember 2024 und am 01. Januar 2025

in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen (reetgedeckten Gebäuden) abzubrennen. Beim Abbrennen von Raketen, Schwärmer ist ein **Abstand** von **200 m** und bei anderen Kleinf Feuerwerk-Gegenständen von **50 m** einzuhalten.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in Nähe von Kirchen und Kinder- und Altenheimen (auch Altenwohnanlagen) ist verboten.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV.

Verstöße gegen diese Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 46 Ziffer 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz dar und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Zusätzlich zu dieser Anordnung denke Sie bitte an folgende Bestimmungen und allgemeine Regeln:

- Das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II an Personen unter 18 Jahren ist verboten. Hierbei sind auch die Erziehungsberechtigten gefordert, entsprechend ihrer Aufsichtspflicht, ihre Kinder darauf hinzuweisen.
- Verboten ist weiterhin, Abfälle -Reste von Feuerwerkskörpern- auf der Straße liegen zu lassen.

Beherrigen Sie bitte die Schutzvorschriften. Sie dienen nicht dazu, Ihnen den Spaß am Jahreswechsel zu verderben, sondern uns vor den Gefahren, die von Feuerwerkskörpern ausgehen, zu schützen.

Ärzte, Krankenschwestern, Helfer im Rettungsdienst, Ihre Nachbarn und die Feuerwehr werden es Ihnen danken.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein gutes und gesundes neues Jahr 2025!

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Geltinger Bucht

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), erlässt das Amt Geltinger Bucht für die Gemeinde Gelting folgende

Allgemeinverfügung

1. Über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, dürfen am 31.12.2024 und 01.01.2025 **keine** pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F2 in einem Umkreis von 300 m um die folgenden brandgefährdeten Objekte (z. B. reetgedeckte Gebäude, Gebäude mit Weichdächern, Tankstellen, sonstige explosionsgefährdete Anlagen z. B. Tanklager, Biogasanlagen, Gebäude und Anlagen, in denen brennbare Ware lagert, Landwirtschaftliche Betriebe und Anlagen mit brennbarem Gut) im Gemeindegebiet der Gemeinde Gelting abgebrannt werden.
2. **Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich des Abbrennverbotes ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.**
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Reet- und Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z. B. Tankstellen) generell verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 Satz 4 LVwG (Landesverwaltungsgesetz S-H) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung stellen gem. § 46 Ziff. 9 1. SprengV Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

I. Sachverhalt:

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) in den oben genannten Gebieten abgefeuert und abgebrannt.

In allen zuvor genannten Gebieten befinden sich besonders brandgefährdete Gebäude (z.B. Reetdachhäuser und andere Gebäude mit brandempfindlicher Dachdeckung sowie brandempfindliche Anlagen wie z.B. Tankstellen und Tankanlagen).

II. Begründung

Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere solcher mit einer großen Flughöhe und –weite sind die vorgenannten Gebäude und Anlagen erheblichen Risiken ausgesetzt.

Zur Brandverhütung ist es notwendig diese Verfügung zu erlassen. Neben den drohenden erheblichen finanziellen Schäden ist auch das erhebliche Risiko für Leib und Leben der Bewohner zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 1.SprengV.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 SprengV ist es möglich, per Allgemeinverfügung anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehende Gefahr, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Feuerwerkskörper, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können z.B. Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000° C erreichen kann, Brände an besonders gefährdeten Objekten auslösen. Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat bei Versuchen mit Raketen der Kategorie F2 eine Flugweite von etwa 180 Metern festgestellt. Auch bei anderen pyrotechnischen Gegenständen, wie z.B. Fontänen können die aufsteigenden Funken weit abdriften. Der Begriff „in der Nähe“ ist nicht legaldefiniert. Aufgrund der obigen Ausführungen sind Schutzabstände von mindestens 300 Metern zu den jeweils brandgefährdeten Gebäuden oder Anlagen notwendig.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG – Grundgesetz) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse Sachschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Möglichkeit zum Abbrennen der Feuerwerkskörper besteht außerhalb der angeordneten Radian.

III. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse anordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für brandgefährdete Objekte kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Die Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Gebäude und der ggf. darin lebenden Bewohner ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Reetdachhäusern, Gebäuden mit Weichdacheindeckung oder sonstigen gefährdeten Objekten vor Brandgefahren, die durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen entstehen können, geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotzone abzubrennen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Einlegung eines Widerspruchs möglich. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Geltinger Bucht, die Amtsdirektorin, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche einzulegen.

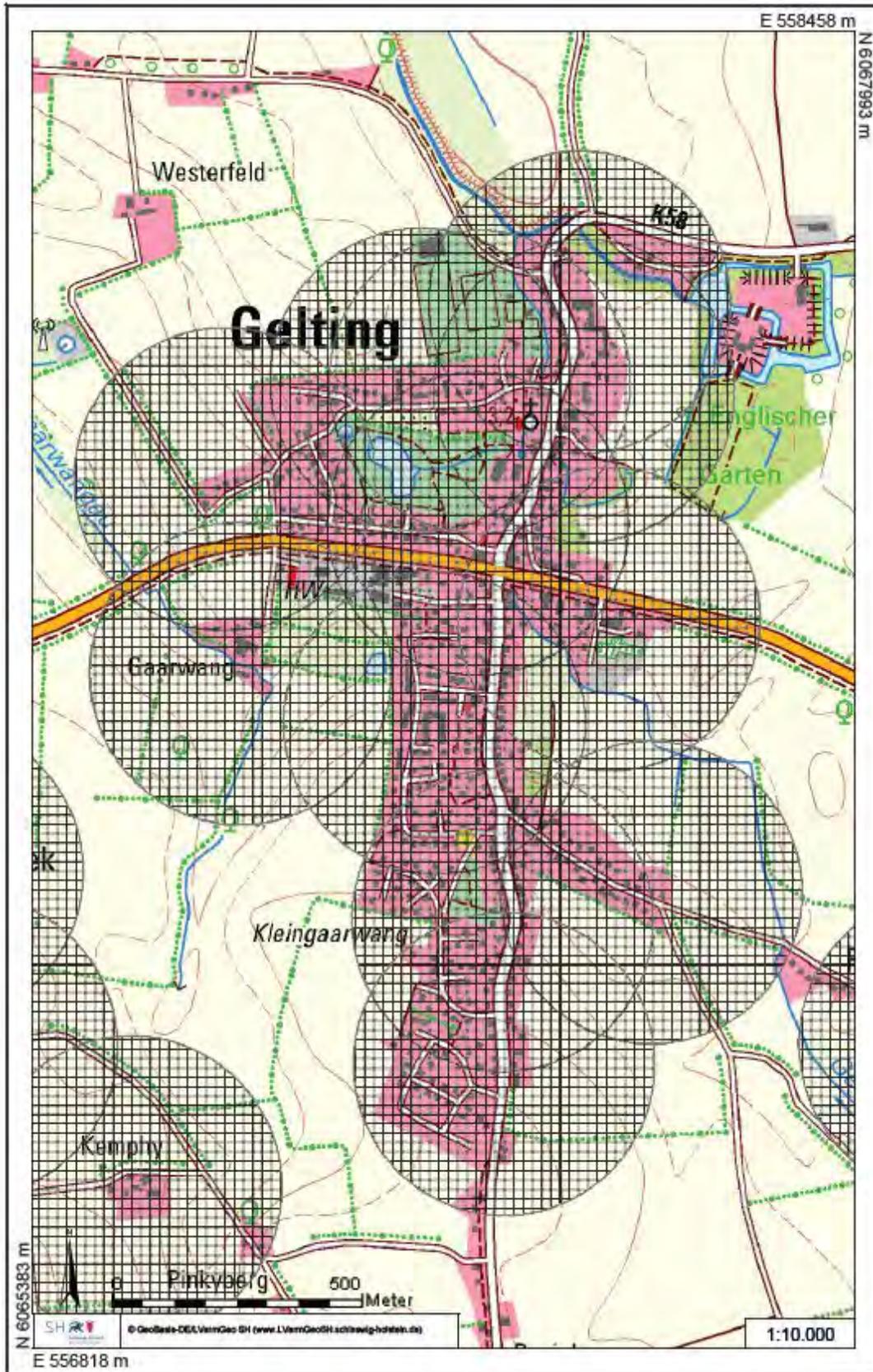
Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantau-Str. 13, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

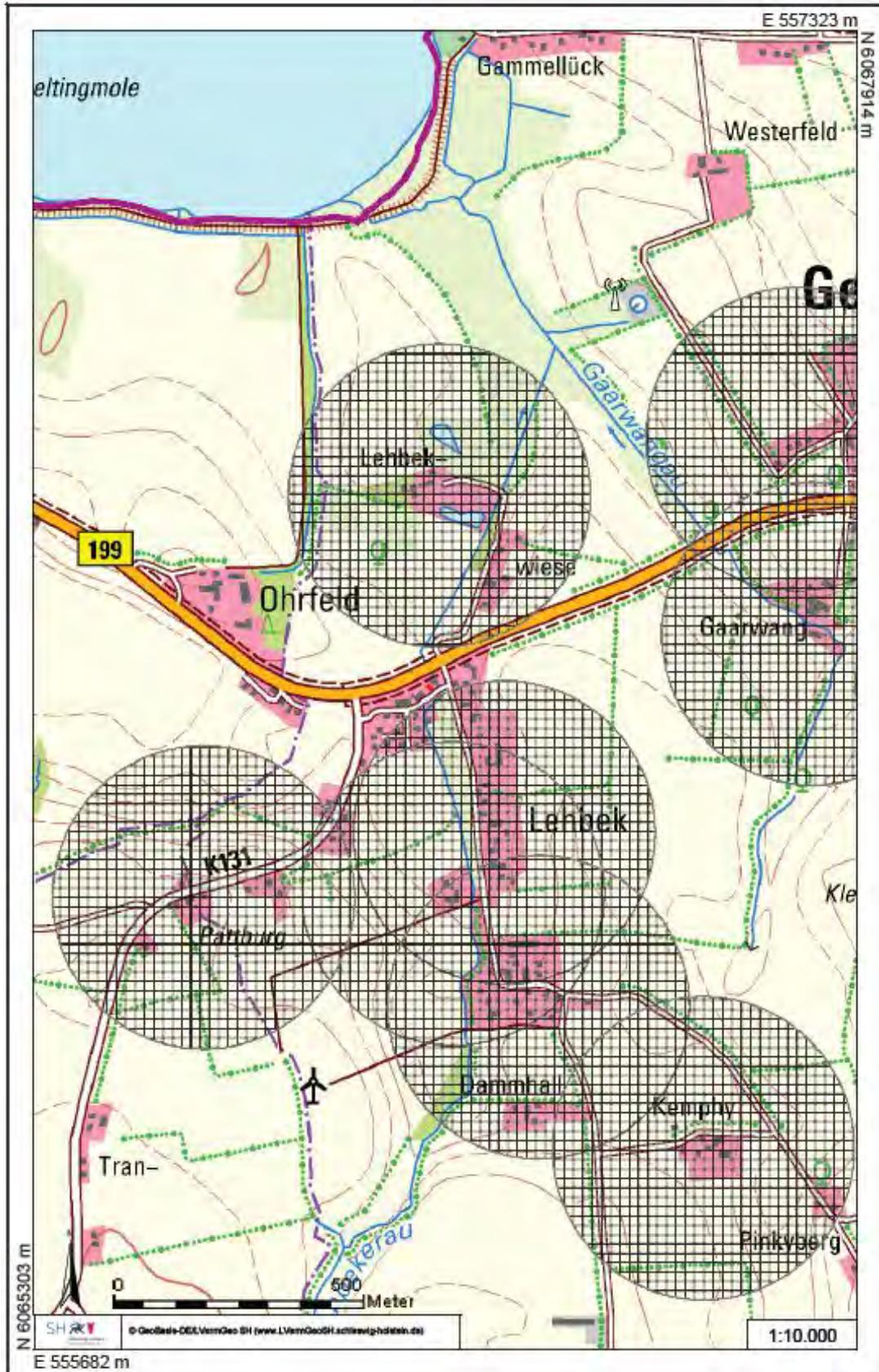
Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

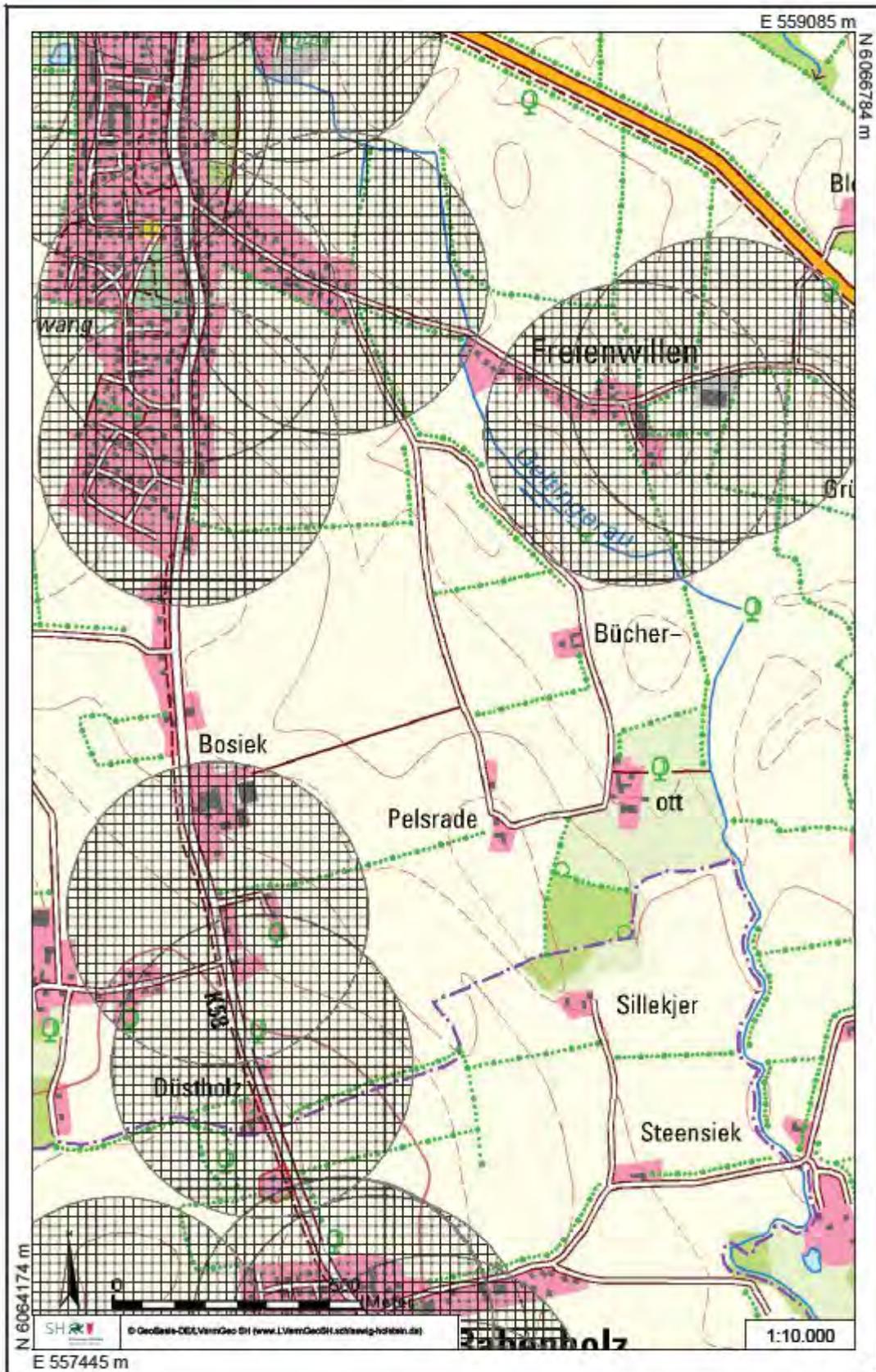
Amt Geltinger Bucht
Die Amtsdirektorin

Im Auftrag
gez. Legant

Steinbergkirche, 16.12.2024







Amtliche Bekanntmachung des Amtes Geltinger Bucht

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), erlässt das Amt Geltinger Bucht für die Gemeinde Rabenholz folgende

Allgemeinverfügung

1. Über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, dürfen am 31.12.2024 und 01.01.2025 **keine** pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F2 in einem Umkreis von 300 m um die folgenden brandgefährdeten Objekte (z. B. reetgedeckte Gebäude, Gebäude mit Weichdächern, Tankstellen, sonstige explosionsgefährdete Anlagen z. B. Tanklager, Biogasanlagen, Gebäude und Anlagen, in denen brennbare Ware lagert, Landwirtschaftliche Betriebe und Anlagen mit brennbarem Gut) im Gemeindegebiet der Gemeinde Rabenholz abgebrannt werden.
2. **Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich des Abbrennverbotes ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.**
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Reet- und Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z. B. Tankstellen) generell verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 Satz 4 LVwG (Landesverwaltungsgesetz S-H) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung stellen gem. § 46 Ziff. 9 1. SprengV Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

I. Sachverhalt:

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) in den oben genannten Gebieten abgefeuert und abgebrannt.

In allen zuvor genannten Gebieten befinden sich besonders brandgefährdete Gebäude (z.B. Reetdachhäuser und andere Gebäude mit brandempfindlicher Dachdeckung sowie brandempfindliche Anlagen wie z.B. Tankstellen und Tankanlagen).

II. Begründung

Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere solcher mit einer großen Flughöhe und –weite sind die vorgenannten Gebäude und Anlagen erheblichen Risiken ausgesetzt.

Zur Brandverhütung ist es notwendig diese Verfügung zu erlassen. Neben den drohenden erheblichen finanziellen Schäden ist auch das erhebliche Risiko für Leib und Leben der Bewohner zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 SprengV.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 SprengV ist es möglich, per Allgemeinverfügung anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehende Gefahr, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Feuerwerkskörper, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können z.B. Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000° C erreichen kann, Brände an besonders gefährdeten Objekten auslösen. Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat bei Versuchen mit Raketen der Kategorie F2 eine Flugweite von etwa 180 Metern festgestellt. Auch bei anderen pyrotechnischen Gegenständen, wie z.B. Fontänen können die aufsteigenden Funken weit abdriften. Der Begriff „in der Nähe“ ist nicht legaldefiniert. Aufgrund der obigen Ausführungen sind Schutzabstände von mindestens 300 Metern zu den jeweils brandgefährdeten Gebäuden oder Anlagen notwendig.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG – Grundgesetz) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse Sachschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Möglichkeit zum Abbrennen der Feuerwerkskörper besteht außerhalb der angeordneten Radien.

III. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse anordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für brandgefährdete Objekte kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Die Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Gebäude und der ggf. darin lebenden Bewohner ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Reetdachhäusern, Gebäuden mit Weichdacheindeckung oder sonstigen gefährdeten Objekten vor Brandgefahren, die durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen entstehen können, geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Einlegung eines Widerspruchs möglich. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Geltinger Bucht, die Amtsdirektorin, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche einzulegen.

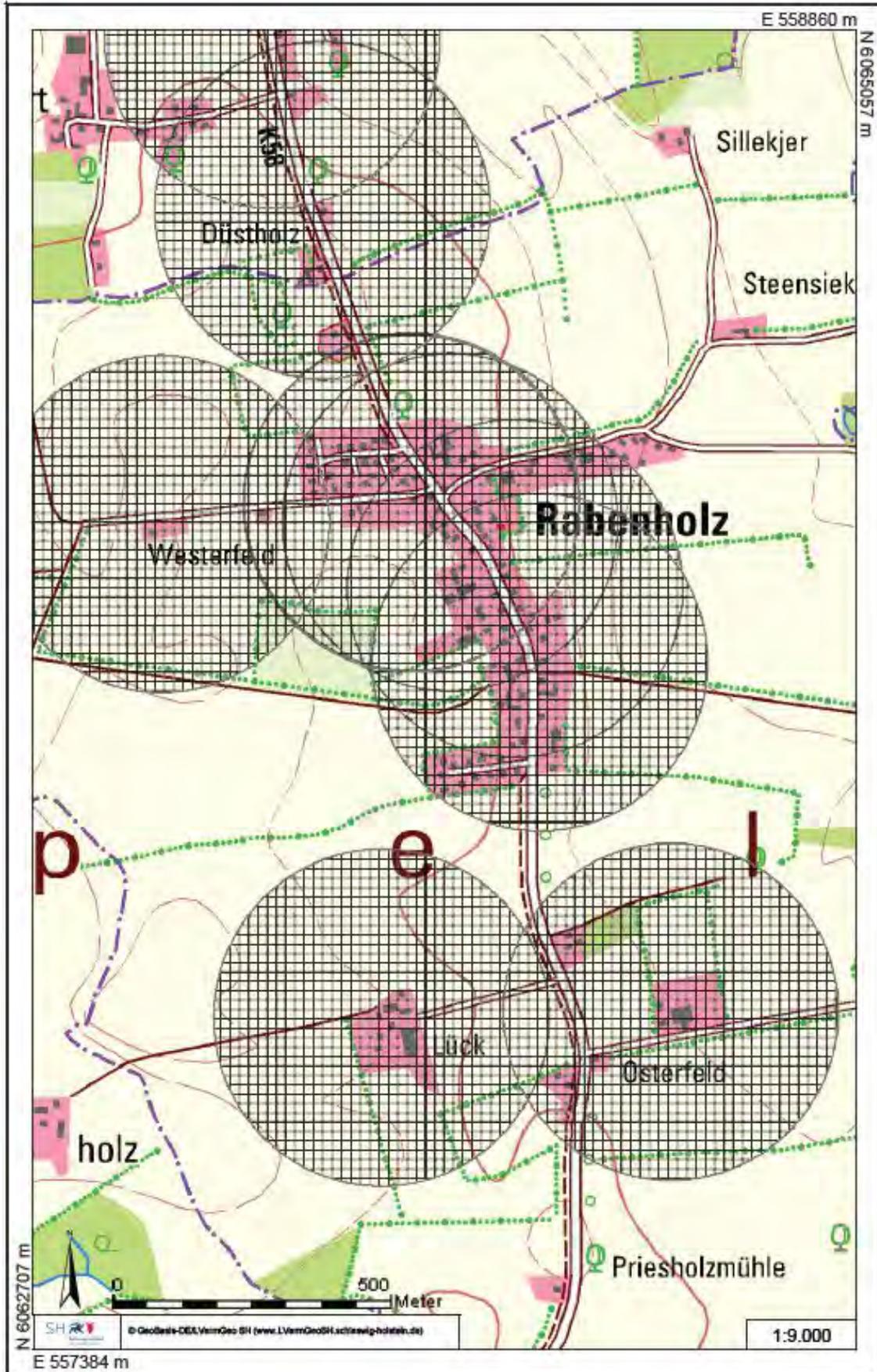
Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

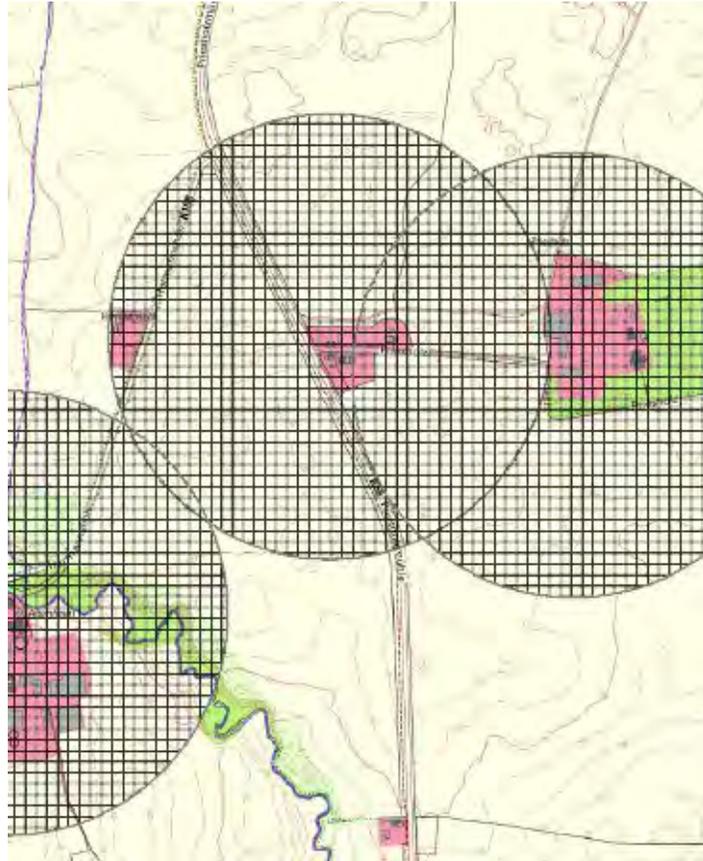
Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Amt Geltinger Bucht
Die Amtsdirektorin

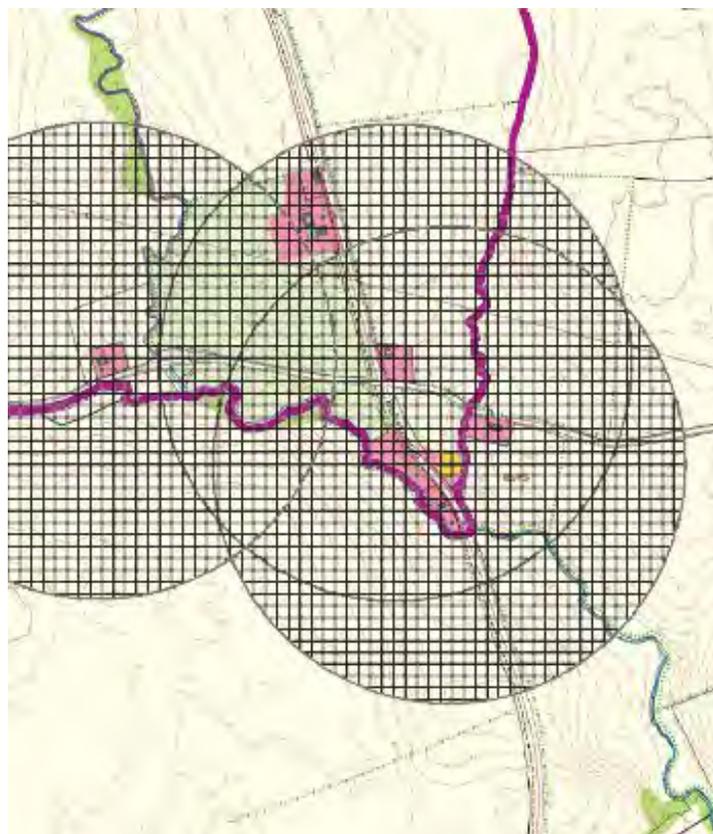
Im Auftrag
gez. Legant

Steinbergkirche, 16.12.2024





Ortsteil Priesholz



Ortsteil Buhskoppel

Bekanntmachung**des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Seniorenbeirates
der Gemeinde Steinbergkirche am 13.12.2024**

Nachstehend wird das vom Wahlvorstand am 13.12.2024 festgestellte endgültige Wahlergebnis bekannt gegeben:

Wahlberechtigte	1.145
Zahl der abgegebenen Wahlbriefe	368
Zahl der zugelassenen Wahlbriefe	358
Wahlbeteiligung	32,14 %
Ungültige Stimmzettel	1
Gültige Stimmzettel	357

Wählerinnen und Wähler gültiger Stimmzettel konnten bis zu 5 Stimmen vergeben, je Bewerberin und Bewerber jedoch nur eine.

Danach entfielen auf die Bewerberinnen und Bewerber die nachstehend aufgeführten gültigen Stimmen:

	Vor- und Familienname der Bewerber/innen	
1	Michael Donix	245
2	Bernd Große	214
3	Heiko Hahn	225
4	Nils Sattelkau	195
5	Jutta Waldhaim	316

Danach sind in den Seniorenbeirat der Gemeinde Steinbergkirche gewählt:

1	Michael Donix
2	Bernd Große
3	Heiko Hahn
4	Nils Sattelkau
5	Jutta Waldhaim

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Steinbergkirche binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Steinbergkirche findet am Dienstag, den 07.01.2025 um 19.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Amtes Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche statt.

Steinbergkirche, den 16.12.2024

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Kirsten Scharf